Bericht

des Untersuchungsausschusses zur Überprüfung der Vorgänge und Hintergründe bei der Behandlung bestimmter Steuerfälle im Bereich der bayerischen Finanzverwaltung

Inhaltsverzeichnis

l. Verfahrensablauf	*
1. Vorgeschichte	1
2. Untersuchungsauftrag und Zusammensetz- zung des Ausschusses	1
3. Mitarbeiter	3
4. Sitzungen und Beweismittel	. 3
5. Beeidigung von Zeugen	6
ll. Besondere Probleme bei der Erfüllung des Untersuchungsauftrages	
1. Zeitplanung	6
Grenzen der Untersuchungsmöglichkeiten durch gesetzliche Aussageverweigerungsrechte	6
 a) der Abgeordneten, Journalisten usw. gem. §§ 53 und 53 a StPO 	
 b) der Amtsträger gem. § 30 AO (Steuerge- heimnis) 	
3. Geheimhaltungspflicht des Inhalts von Personal- und Disziplinarakten	7
II. Untersuchungsergebnisse	
1. Zu Ziffer I, 1 bis 3 des Untersuchungsauftrages	, 7
2. Zu Ziffer II, 1 bis 4 des Untersuchungsauftrages	8
3. Zu Ziffer II, 5 des Unteersuchungsauftrages	8
1. Zu Ziffer III, 1 des Untersuchungsauftrages	9
5. Zu Ziffer III, 2 des Untersuchungsauftrages	10
6. Zu Ziffer IV, 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages	10
7. Zu Ziffer V des Untersuchungsauftrages	11

I. Verfahrensablauf

1. Vorgeschichte

Seite

Im Magazin "Der Spiegel" wurde am 8. November 1976 der Vorwurf gegen die bayerische Finanzverwaltung erhoben, daß bei der Behandlung eines Steuerfalles der Verdacht bestehe, daß ein prominenter Steuerschuldner zu entgegenkommend behandelt worden sei.

Durch ein unter Bruch des Steuergeheimnisses in der Offentlichkeit bekanntgewordenes Schreiben des Bundesfinanzhofes an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, dessen Identität nicht festgestellt werden konnte, wurde in der Offentlichkeit Aufschluß über die Gründe der Sachbehandlung bestimmter Steuerfälle begehrt und mit drei Schreiben an die Fraktionen der CSU, der SPD und der Abgeordnetengruppe der FDP im Bayerischen Landtag vom September 1977 erhob der Regierungsdirektor im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen Dr. Schlötterer ebenfalls ähnliche Vorwürfe gegen die Finanzverwaltung, die in der Öffentlichkeit insbesondere in der Tagespresse diskutiert wurden.

Bezugnehmend auf diese Vorgänge beantragte die SPD-Fraktion am 19. Januar 1978 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Drs. 8/7213).

2. Untersuchungsauftrag und Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Bayerische Landtag hat in seinen Sitzungen vom 25. Januar 1978 (Drs. 8/7294) und vom 23. Februar 1978 (Drs. 8/7535) beschlossen einen Untersuchungsausschuß mit folgendem Auftrag einzusetzen:

Der Landtag hat über den

Antrag der Abgeordneten Dr. Rothemund, Loew u. a. (SPD) betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Vorgänge und Hintergründe bei der Behandlung bestimmter Steuerfälle im Bereich der bayerischen Finanzverwaltung (Drs. 7213)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

In der Öffentlichkeit sind massive Vorwürfe gegen die Sachbehandlung und Entscheidung bestimmter Steuerfälle im Staatsministerium der Finanzen und der bayerischen Finanzverwaltung erhoben worden. Es ist der Eindruck entstanden, daß einige Steuerschuldner dann entgegenkommender behandelt werden, wenn sie über engen Kontakt zu führenden Persönlichkeiten der Christlich-Sozialen Union verfügen.

Da es im Interesse des Parlaments und der Offentlichkeit liegt, diese Vorwürfe aufzuklären, wird ein Untersuchungsausschuß eingesetzt.

Der Ausschuß wird beauftragt, die nachstehenden Fragenkomplexe zu prüfen:

ı

- 1. Trifft die Behauptung des ehemaligen Leiters des Finanzamtes München-Nord, Herrn Dr. Ettmayr, zu, daß die Ergebnisse der Steuerprüfung beim Wienerwald-Konzern aus dem Jahre 1969 entgegen den geltenden Zuständigkeitsregelungen nicht von der Zoll- und Steuerfahndung behandelt wurden, als der Verdacht einer Straftat entstand, sondern von der Betriebsprüfungsabteilung der Oberfinanzdirektion München, um diesen Steuerfall durch den damaligen Leiter der Betriebsprüfungsabteilung, Lothar Müller, bearbeiten zu lassen?
- 2. Trifft die Behauptung Dr. Ettmayrs zu, daß dem Wienerwald-Konzern durch die Überfakturierung importierter Waren Steuervorteile entstanden sind und daß die vollständige Aufklärung dieses Steuerfalles durch unzureichende Ermittlungen unterlassen wurde?
- 3. Trifft die Behauptung Dr. Ettmayrs, daß gegen ihn nur deshalb ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei, weil er die fehlerhafte Behandlung der genannten Steuerfälle beim Wienerwald-Konzern beanstandete?

11.

- Welche Tatsachen waren ausschlaggebend für die behauptete steuerrechtliche Behandlung der Organisationen
 - "Wirtschaftsbeirat der Union e. V.",
 - "Gesellschaft zur Förderung der sozialen Martkwirtschaft e. V.",
 - "Schutzverband des erwerbstätigen Eigentums e. V.",

als steuerfreie Berufsverbände

bzw. der Organisationen

- "Bayerische Staatsbürgerliche Vereinigung e. V.",
- "Vereinigung mittelständischer Unternehmer e. V." als gemeinnützige Vereine
- und auf welche Weise wurden die für die Entscheidungen relevanten Tatsachen ermittelt? Insbesondere sind die Tatsachen vollständig ermittelt worden?
- Welche Tatsachen waren ausschlaggebend für die behaupteten Abweichungen von den Feststellungen und Vorschlägen der Betriebsprüfungen in den Steuerfällen

Beteiligung "Tourotel GmbH",

Beteiligung "Wienerwald at the fain Inc., USA",

"Verkauf Hotel Tusculum",

Gehaltszahlungen an Geschäftsführer W. Sutter,

Gehaltszahlungen an Geschäftsführer Friedrich Jahn?

3. Welche Tatsachen waren ausschlaggebend für den behaupteten Erlaß von Umsatzsteuern zugunsten

- des FC Bayern München e. V. im Jahr 1972, des TSV München von 1860 e. V. in den Jahren 1971 und 1974?
- 4. Sind die in den o. g. Punkten 1 bis 3 angesprochenen Entscheidungen durch das Staatsministerium der Finanzen oder auf dessen Weisung hin getroffen worden sowie ggf. durch welche Personen?
 - Haben Mitglieder des Deutschen Bundestags und des Landtags auf die in den oben angeführten Punkten 1 bis 3 angesprochenen Entscheidungen Einfluß genommen oder haben sie es versucht?
- 5. Durch wen und auf welche Weise ist das Schreiben des Bundesrechnungshofs vom 22. Juli 1976 an die Öffentlichkeit gelangt? Trifft es insbesondere zu, daß Abgeordnete der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag und Abgeordnete der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag das Schreiben des Bundesrechnungshofs erhalten haben und ggf. von wem?

III.

- 1. Welche Tatsachen waren ausschlaggebend für die steuerrechtliche Behandlung der von Herrn Staatsminister Streibl in seinem Bericht an den Haushaltsausschuß des Landtags vom 18. Januar 1978 dargestellten Steuerfälle und auf welche Weise wurden die für die Entscheidungen relevanten Tatsachen ermittelt?
- 2. Ist es zutreffend, daß die Steuergesellschaft "Hospes" über Monate hinweg ohne die erforderliche Erlaubnis des Staatsministeriums der Finanzen tätig war und weshalb wurde dagegen, sofern dies zutrifft, seitens des Ministeriums nichts unternommen?

IV.

- Trifft es zu, daß Ministerialdirektor Müller unter Umgehung des damaligen Finanzministers Dr. Huber die Versetzung von Regierungsdirektor Dr. Schlötterer betrieben hat?
- 2. Trifft es zu, daß Finanzminister Streibl bei seiner Anordnung vom 11. August 1977, Regierungsdirektor Dr. Schlötterer durch Ministerialdirektor Müller vernehmen zu lassen, wußte oder hätte wissen müssen, daß sich die Vorwürfe von Regierungsdirektor Dr. Schlötterer gerade gegen Ministerialdirektor Müller richten?
- 3. Trifft es zu, daß sich die Anhörung von Regierungsdirektor Dr. Schlötterer durch Ministerialdirektor Müller in der Weise zugetragen hat, wie sie Dr. Schlötterer in seinen Briefen vom September 1977 an den Landtag geschildert hat?
- 4. Trifft die Behauptung von Regierungsdirektor Dr. Schlötterer in seinem Schreiben vom 29. September 1977 zu, daß das Staatsministerium der Finanzen den Landtag in einer Steuerangelegenheit unvollständig informiert hat?

5. Aus welchen Gründen wurden die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen Regierungsdirektor Dr. Schlötterer nicht fortgeführt und wurde diese Entscheidung unter dem Einfluß von Personen getroffen, die nicht der bayerischen Finanzverwaltung angehören?

٧.

Welche Tatsachen waren dafür maßgeblich, daß in der Zeit von Oktober 1976 bis September 1977 bei bayerischen Finanzämtern keine Prüfungen des Bundesrechnungshofes durchgeführt wurden und welchen Einfluß hat auf diese Entscheidungen des Staatsministeriums der Finanzen der CSU-Vorsitzende Franz Josef Strauß ausgeübt?

Zu Mitgliedern des Ausschusses wurden folgende Abgeordnete bestimmt:

Mitalieder:

Stellvertreter:

CSU

Dr. Günter Beckstein Dr. Gerhard Frank Herbert Huber Wilhelm Gastinger Rudolf Kluger Dr. Kurt Faltlhauser
Peter Kaps
Dr. Gerhard Merkl
Hermann Regensburger
Dr. Edmund Stoiber

SPD

Eduard Hartmann Hans Werner Loew Karl-Heinz Hiersemann Klaus Warnecke

Als Vorsitzender wurde der Abgeordnete Dr. Gerhard Frank, als dessen Stellvertreter der Abgeordnete Hans Werner Loew bestimmt.

3. Mitarbeiter

Dem Untersuchungsausschuß wurde durch das Landtagsamt Frau Regierungsdirektorin Dr. Schnitzer zugeordnet. Darüber hinaus stellte das Bayerische Staatsministerium der Finanzen dem Untersuchungsausschuß die Herren Ministerialrat Dr. Miehler und Regierungsrat Exler zur Verfügung.

4. Sitzungen und Beweismittel

Der Ausschuß konstituierte sich einstimmig in seiner ersten Sitzung am 16. Februar 1978. Der Ausschuß war in der Zeit vom 16. Februar 1978 bis 5. Juli 1978 tätig in 17 Sitzungen. Am Ende der 16. Sitzung vom 30. Juni 1978 erklärte der stellvertretende Vorsitzende für die SPD, daß diese ihre Mitarbeit einstelle und auf die Vorlage eines Minderheitenberichts verzichte.

Als Zeugen wurden nach Belehrung über straf- bzw. disziplinarrechtliche Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage und unter Hinweis auf eventuelle Zeugnisverweigerungsrechte mündlich in öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung vernommen:

- 1. Der Bayerische Staatsminister der Finanzen, Max Streibl, MdL.
 - zu Ziff. IV, 2 und IV, 5 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)

- 2. Dr. Gottlieb Merkel, Ministerialdirektor a. D.,
 - zu Ziff. I, 1 und 2 und IV, 4 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 16. Februar 1978 und vom 20. Juni 1978)
- 3. Dr. Walter Kratzer, Itd. Ministerialrat im Bayerischen Obersten Rechnungshof,
 - zu Ziff. I, 1 und 2 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 16. Februar 1978)
- 4. Dr. Wilhelm Schlötterer, Regierungsdirektor im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.
 - zu Ziff. III, 2 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 16. Februar 1978 und vom 20. April 1978)
 - zu Ziff. V des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)
 - zu Ziff. IV, 2 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978, aufgehoben am 20. Juni 1978)
 - zu Ziff. IV, 3 des Untersuchungsauftrages vorsorglich (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978) hierzu nicht vernommen –
 - zu Ziff. IV, 4 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)
- 5. Lothar Müller, Ministerialdirektor im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.
 - zu Ziff. III, 2 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 16. Februar 1978)
 - zu Ziff. V des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)
 - zu Ziff. IV, 1 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)
 - zu Ziff. IV, 3 des Untersuchungsauftrages vorsorglich (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978) – hinzu nicht vernommen –
- Dr. Helmut Rothemund, MdL, Vorsitzender der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag,
 - zu Ziff. II, 5 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. März 1978)
- 7. Dr. Reinhold Kaub, MdL, Fraktionsgeschäftsführer der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag,
 - zu Ziff. II, 5 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. März 1978)
- 8. Hans-Werner Loew, MdL, Mitglied der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag,
 - zu Ziff. II, 5 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. März 1978)
- 9. Michael Stiller, Journalist bei der "Süddetuschen Zeitung" in München,
 - zu Ziff. II, 5 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. März 1978)

- 10. Dr. Rudolf Schöfberger, MdB, Mitglied der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag,
 - zu Ziff. II, 5 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. März 1978)
- 11. Stephanie Gail, Sekretärin bei der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag,
 - zu Ziff. II, 5 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 16. März 1978) nicht vernommen
- 12. Dr. Franz Dannecker, Rechtsanwalt in München,
 - zu Ziff. III, 2 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 6. April 1978)
- 13. Walter Schredl, Steuerberater in Gauting,
 - zu Ziff. III, 2 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 6. April 1978)
- 14. Hubert Kranz, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
 - zu Ziff. I, 3 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 20. April 1978)
- 15. Adolf Kolb, ltd. Oberlandesanwalt bei der Landesanwaltschaft Augsburg,
 - zu Ziff. I, 3 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 20. April 1978) nicht vernommen –
- 16. Dr. Klaus Geiger, Itd. Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Leiter der Steuerabteilung, zum Thema Steuergeheimnis als sachverständiger Zeuge (Beschluß vom 9. März 1978) und
 - zu Ziff. III, 1 des Untersuchungsauftrages als sachverständiger Zeuge (Beweisbeschluß vom 18. Juni 1978)
- Dr. Flaig, Regierungsrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, zum Thema Steuergeheimnis als sachverständiger Zeuge (Beschluß vom 9. März 1978)
- 18. Dr. Kurt Miehler, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
 - zu Ziff. V des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)
- Gustav Hübner, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Leiter der Personalabteilung,
 - zu Ziff. IV, 1 und zu Ziff. IV, 5 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)
- 20. Manfred Stegmüller, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
 - zu Ziff. IV, 1 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)
- 21. Dr. Rainer Martin, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
 - zu Ziff. IV, 1 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)

- 22. Dr. Rudolf Birkl, Vertragsangestellter beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
 - zu Ziff. IV, 2 und zu Ziff. IV, 3 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)
- 23. Dr. Arthur Strassl, Itd. Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
 - zu Ziff. IV, 3 und zu Ziff. IV, 4 sowie zu Ziff. III, 1 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978 und vom 8. Juni 1978)
- 24. Kurt Stadler, Ministerialdirektor a. D., Präsident der Landeszentralbank in Bayern,
 - zu Ziff. IV, 4 (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978, aufgehoben am 20. Juni 1978) nicht vernommen
- 25. Peter Gassner, Notar in München,
 - zu Ziff. IV, 5 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)
- 26. Dr. Dieter Pauli, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.
 - zu Ziff. IV, 3 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)
- 27. Dr. Siegfried Widmann, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.
 - zu Ziff. III, 1 und zu Ziff. II, 1 bis 4 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 8. Juni und 13. Juni 1978)
- 28. Dr. Hans-Joachim Sack, Regierungsdirektor im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
 - zu Ziff. III, 1 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 8. Juni 1978)
- 29. Professor Dr. Ludwig Schmidt, Richter am Bundesfinanzhof,
 - zu Ziff. IV, 4 und zu Ziff. I, 1 und 2 des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 20. Juni 1978)

Soweit Aussagegenehmigungen erforderlich waren, wurden diese vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, vom Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofes und vom Präsidenten des Bundesfinanzhofes zum jeweiligen Untersuchungsthema erteilt.

Alle befragten Steuerpflichtigen haben keine Befreiungen vom Steuergeheimnis erteilt, soweit frühere Befreiungen bereits ausgesprochen waren, blieben sie bestehen.

Es wurden beigezogen:

 Gutachten von Ministerialdirektor a. D. Dr. Merkel über die Betriebsprüfung bei der Firma Wienerwald, Inhaber Friedrich Jahn, für die Jahre 1962 bis 1964 vom 25. November 1969 (Beweisbeschluß vom 16. Februar 1978) sowie über eventuell straf-

- rechtliche Konsequenzen des Verhaltens bestimmter Beamter vom 25. November 1969 (Beweisbeschluß vom 20. Juni 1978)
- Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Wahrung und die Grenzen des Steuergeheimnisses (Beschluß vom 9. März 1978)
- Akte des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über das Anerkennungsverfahren der "Hospes" Steuerberatungsgesellschaft (Beweisbeschluß vom 9. März 1978)
- Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft München in Sachen "Hospes" (Beweisbeschluß vom 9. März 1978)
- Akten der gemeinsamen Strafsachen- und Bußgeldstelle des Finanzamtes München-Nord über das Bußgeldverfahren gegen Walter Schredl und gegen Leonhard Kaltner (Beweisbeschluß vom 9. März 1978)
- Eröffnungsbeschluß des Disziplinarverfahrens gegen Dr. Ettmayr (Beweisbeschluß vom 6. April 1978). Da Dr. Ettmayr von der Geheimhaltung der Disziplinarakte nicht entbunden hat, wurde anstelle der angeforderten Akte nur der Eröffnungsbeschluß vorgelegt.
- Einschlägige Schriftwechsel zwischen dem Bundesrechnungshof und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen zu Ziff. V des Untersuchungsauftrages (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)
- Disziplinarakte Dr. Schlötterer und Personalakte Dr. Schlötterer (Beweisbeschluß vom 9. Mai 1978)

Ferner standen zur Entscheidungsfindung des Ausschusses folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Schreiben von Regierungsdirektor Dr. Schlötterer an die Fraktionsvorsitzenden der CSU und der SPD sowie an MdL Jaeger (FDP) vom 6. September 1977, 15. September 1977 und vom 29. September 1977
- 2. Der schriftliche Bericht des Bayerischen Staatsministers der Finanzen Max Streibl an den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags über das Ergebnis der Überprüfung einzelner Steuerfälle im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof
- Protokolle der 102. und 103. Sitzung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen vom 18. und 31. Januar 1978
- Die stenographischen Berichte 8/58 vom 24. November 1976 und 8/61 vom 15. Dezember 1976
 (Antworten von Staatsminister a. D. Dr. Huber und Staatssekretär Albert Meyer in der mündlichen Fragestunde im Bayerischen Landtag)
- Drucksache 8/6936 (schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Zech vom Oktober 1977 und deren Beantwortung)

- 6. Schreiben Dr. Schlötterers vom 20. April 1978 an den Untersuchungsausschuß (4 Seiten Stellungnahme zu Aussagen anderer Zeugen zu Ziffer III, 2 des Untersuchungsauftrages)
- 7. Schreiben Dr. Schlötterer vom 7. Juni 1978 an den Untersuchungsausschuß mit Anlagen
 - a) 55 Seiten Stellungnahme zu Zeugenaussagen mit eigener Darstellung und Würdigung zu Ziff. III, 2 des Untersuchungsauftrages;
 - b) Fotokopie eines Schreibens von Rechtsanwalt Dr. Wunderlich vom 5. Mai 1978 an Dr. Schlötterer
 - c) Fotokopie einer Abschrift aus "Rundblick" vom 22. September 1977: "Hendl-Jahn deckt die Karten auf"
- Schreiben Dr. Schlötterer vom 14. Juni 1978 an den Untersuchungsausschuß (18 Seiten Präzisierung seines Vorwurfs im Schreiben vom 29. September 1977 S. 3, daß "der Landtag in einer Angelegenheit unvollständig informiert worden sei" mit einer Anlage: "Die rechtliche Beurteilung der sog. Wienerwaldaffäre" von Dr. Schlötterer mit 69 Seiten)
- 9. Diverse Schreiben, Aussagegenehmigungen, Schreiben zum Steuergeheimnis usw.
- Protokolle des Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Vorgänge bei den Grundstücksgeschäften des Freistaates Bayern im Raum Ingolstadt von 1968
- 11. Protokolle des Untersuchungsausschusses zur Prüfung der sog. "Spielbankaffäre"
- 12. Drucksache 7035 über die 89. Sitzung des Deutschen Bundestags, Fragestunde am 10. Mai 1978 (zur Frage Steuergeheimnis)
- 13. Auszug des Rechtsgutachtens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zur Frage des Steuergeheimnisses, erstellt auf Grund des Beschlusses des Untersuchungsausschusses betreffend Nebentätigkeit beamteter Hochschullehrer und wissenschaftlicher Assistenten und Mitarbeiter vom 12. Februar 1976 (S. 37 ff.)
- 14. Fotokopie von Auszügen eines Schreibens, Absender: Bundesrechnungshof, Adressat: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen vom 22. Juli 1976, das bei der Landtagsfraktion der SPD anonym einging und vom Zeugen Dr. Reinhold Kaub, MdL, übergeben wurde (s. Protokoll 3. Sitzung vom 16. März 1978 S. 11)
- 15. Schreiben Dr. Schlötterer vom 27. Juni 1978 an den Untersuchungsausschuß (5 Seiten)

Der Ausschuß hat die Einvernahme der Zeugen und die Auswertung der vorgelegten Aktenunterlagen und sonstigen Beweismittel durchgeführt in den Sitzungen vom 9. März 1978; 16. März 1978; 6. April 1978; 13. April 1978; 20. April 1978; 9. Mai 1978; 23. Mai 1978; 30. Mai 1978; 8. Juni 1978; 15. Juni 1978; 20. Juni 1978; 22. Juni 1978 und 27. Juni 1978.

Die Sitzung am 13. Juni 1978 diente ausschließlich der Beratung des Verfahrensganges und der Festlegung des Zeitplanes.

In der Sitzung vom 30. Juni 1978 wurde der Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion Drs. 8/8677 behandelt. Der Dringlichkeitsantrag war am 29. Juni 1978 von der Vollversammlung an den Untersuchungsausschuß verwiesen worden. Bei der Beratung des als Beweisanregung qualifizierten Dringlichkeitsantrags trat zutage, daß es der SPD mit diesem Dringlichkeitsantrag weniger darum ging weitere Sachaufklärung zu erhalten, als mehr darum eine Prozeßvoraussetzung für eine Klage zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof zu schaffen. Die unter Ziff. 1 des Dringlichkeitsantrages angeregten Beweismittel waren bereits in der 9. Sitzung vom 30. Mai 1978 und die unter Ziff. 2 angeregten Beweismittel waren in der 14. Sitzung vom 22. Juni 1978 nach eingehender Beratung abgelehnt worden. Da zur Begründung des Dringlichkeitsantrages keine neuen Argumente vorgebracht wurden, die vom Ausschuß nicht schon bereits geprüft worden waren, wurde die Beweisanregung abgelehnt und damit die Beweisaufnahme abgeschlossen.

Im einzelnen wird auf die Protokolle über diese Sitzungen verwiesen.

5. Beeidigung von Zeugen

Der Untersuchungsausschuß hat von der Beeidigung von Zeugen abgesehen (Beschluß vom 30. Juni 1978).

II. Besondere Probleme bei der Erfüllung des Untersuchungsauftrages

1. Zeitplanung

Da zum Zeitpunkt der Festlegung des Zeitplanes für die dem Ausschuß noch zur Verfügung stehenden Zeit und da auch bei der Abfassung des Schlußberichts noch nicht feststand, ob im September 1978 eine Sitzung des Bayerischen Landtags stattfindet, stand dem Ausschuß für die Bewältigung des umfangreichen Untersuchungsauftrages nur die Zeit von seiner Konstituierung am 16. Februar 1978 bis zum 13. Juli 1978 zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Oster- und Pfingstpause waren dies 13 Sitzungswochen, darunter 5 Plenarsitzungswochen.

Der Ausschuß mußte deshalb, um seinen Auftrag bis zum Ende der Legislaturperiode erfüllen zu können, rationell und prozeßökonomisch arbeiten. Er mußte sich streng an die Fragestellung des Untersuchungsauftrages halten und er mußte einen strengen Maßstab bei der Zulassung der zur Aufklärung des Untersuchungsthemas erforderlichen Beweismittel anlegen.

Er hatte deshalb auch gem. § 244 StPO darauf zu achten, daß sich die Beweisaufnahme nur auf solche Tatsachen und Beweismittel erstreckt, die für den Untersuchungsauftrag von Bedeutung sind und er

mußte auch die angebotenen Beweismittel ablehnen, die für die Entscheidung ohne weitere Bedeutung oder die deshalb überflüssig waren, weil der Tatbestand im Sinne des Untersuchungsauftrages bereits genügend geklärt war.

2. Grenzen der Untersuchungsmöglichkeiten durch gesetzliche Aussageverweigerungsrechte

a) der Abgeordneten, Journalisten usw.

Nach Art. 14 Abs. 3 UAG finden die Vorschriften des §§ 53 und 53 a StPO Anwendung. Danach besteht für Mitglieder des Bundestags, eines Landtags oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft etwas anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Dieses Zeugnisverweigerungsrecht besteht auch gem. § 53 a StPO für die Berufshelfer der in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StPO Genannten. Über die Ausübung dieses Rechts der Zeugnisverweigerung von Berufshelfern entscheiden die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO steht auch den Personen zu, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben über die Personen des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt.

Von diesem Zeugnisverweigerungsrecht machten die Zeugen Dr. Rothemund, MdL, und Stiller, Redakteur, in der Vernehmung am 16. März 1978 (s. Protokoll 3. Sitzung) und Herr Dr. Rothemund, MdL, für seine Sekretärin (als Berufshelferin), Frau Stephanie Gail, mit Schreiben vom 5. April 1978 (s. Protokoll 4. Sitzung vom 6. April 1978) Gebrauch.

b) der Amtsträger gem. §30 AO (Steuergeheimnis)

Der Untersuchungsauftrag veranlaßte den Untersuchungsausschuß sich mit steuerlich relevanten Sachverhalten zu beschäftigen und Tatsachen zu ermitteln, die in Steuerverfahren bedeutsam waren oder hätten bedeutsam sein können (s. Untersuchungsauftrag unter Ziff. I; II, 1 bis 4; III, 1 und 2 und IV, 4).

Hierbei stieß der Untersuchungsausschuß an die ihm durch das Steuergeheimnis gem. § 30 AO gesetzten gesetzlichen Schranken für seine Tätigkeit. Er holte zu diesem Problem eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen ein (Beschluß vom 9. März 1978) und er beschäftigte sich ausführlich mit diesem Problem insbesondere in den Sitzungen am 16. Februar 1978, 9. März 1978,

20. April 1978 und 9. Mai 1978 (s. Protokolle der 1. Sitzung, der 2. Sitzung, der 6. Sitzung und der 7. nichtöffentlichen Sitzung).

Der Untersuchungsausschuß kam dabei in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Bundesfinanzministeriums (s. Drucksache 7035 über die 89. Sitzung des Deutschen Bundestags, Fragestunde am 10. Mai 1978) zu dem Ergebnis, daß das Steuergeheimnis auch gegenüber einem Parlament und somit auch gegenüber einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zu wahren ist und daß in jedem zu untersuchenden Einzelfall zu prüfen ist, ob eventuell ein zwingendes öffentliches Interesse vorliegt an der Durchbrechung des Steuergeheimnisses.

Der Untersuchungsausschuß vertrat die Auffassung, daß dem Steuergeheimnis selbst zwar ein unmittelbarer Grundrechtscharakter nicht zukommt, daß es aber dennoch grundrechtsähnlichen Charakter hat.

Der Zweck des Steuergeheimnisses, nämlich die Pflicht des Steuerbürgers zur uneingeschränkten Offenlegung aller, auch persönlicher und intimer, für die Besteuerung maßgeblicher Umstände im Interesse eines Funktionierens des Besteuerungsverfahrens, der Erreichung einer möglichst optimalen Steuergerechtigkeit und der Erzielung eines richtigen Steueraufkommens, setzt der Durchbrechung des Steuergeheimnisses im Interesse des Schutzes der privaten Interessen des von der Offenbarungspflicht Betroffenen enge Grenzen.

Das Gesetz selbst läßt deshalb nur bei Vorliegen der im Gesetz genannten Fälle eine Durchbrechung zu. Ein zwingendes öffentliches Interesse kann nach den im Gesetz selbst hierzu genannten Beispielen nur dann bejaht werden, wenn sonst schwere Nachteile für das öffentliche Wohl eintreten würden. Die Tatsache der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als solche rechtfertigt die Annahme eines zwingenden öffentlichen Interesses nicht. In Fällen in denen das gesetzliche Prüfungsrecht der Rechnungshöfe mit einer Berichtspflicht oder einer Berichterstattung gegenüber dem Parlament besteht, ist wegen der verfassungsmäßig gebotenen restriktiven Auslegung auch dann, wenn unberechtigte öffentliche Ausgaben oder Verkürzungen öffentlicher Einnahmen in Frage stehen, das Steuergeheimnis gegenüber dem Parlament zu wahren, solange dadurch keine schweren Nachteile für das öffentliche Wohl eintreten können. Solche Nachteile waren für den Untersuchungsausschuß nicht ersichtlich. Der Untersuchungsausschuß hat diese Frage zu jeder Ziffer des Untersuchungsauftrages geprüft und kam in keinem Fall zu dem Ergebnis, daß auf Grund eines vorliegenden zwingenden öffentlichen Interesses das Steuergeheimnis durchbrochen werden könne.

Der Untersuchungsausschuß teilte auch die Meinung des Staatsministeriums der Finanzen, daß aus den genannten Gründen auch bei vorliegenden Akten keine Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse Betroffener möglich sein dürfen.

Er vertrat die Meinung, daß auch in nichtöffentlicher Sitzung des Ausschusses das Steuergeheimnis vom Amtsträger zu wahren ist, da auch hierbei keine Gewähr für die Unverletzlichkeit des Steuergeheimnisses, das rechtlich höherrangig als andere Verschwiegenheitspflichten zu bewerten ist, besteht.

Das Steuergeheimnis setzte der Tätigkeit und Aufklärungsmöglichkeit des Untersuchungsausschusses Grenzen, die für ihn nicht zu durchbrechen waren.

Geheimhaltungspflicht des Inhalts von Personalund Disziplinarakten

Da wegen des vertraulichen Charakters von Personal- und in verstärktem Maße von Disziplinarakten diese nur mit Zustimmung des Beamten einem Untersuchungsausschuß übersandt werden dürfen, mußten die Personal- und Disziplinarakten Dr. Schlötterer in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Da Dr. Ettmayr keine solche Zustimmung gab, konnte außer der Eröffnungsverfügung die Disziplinarakte nicht vorgelegt werden. Die Vernehmung der Zeugen zu Ziffer I, 3 des Untersuchungsauftrages wurde ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt.

III. Untersuchungsergebnisse

I. Zu Ziffer I, 1 bis 3 des Untersuchungsauftrages

Die Behauptungen Dr. Ettmayrs unter Ziff. I, 1 und 2 des Untersuchungsauftrages waren, wie die Zeugen Dr. Merkel und Dr. Kratzer berichteten, bereits 1968 bis 1970 Gegenstand von Untersuchungen durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof und durch den von Staatssekretär Jaumann eingesetzten internen Prüfer, Dr. Merkel. Soweit eventuell ein strafrechtliches Verhalten eines Beamten zu würdigen war, sind staatsanwaltschaftliche Ermittlungen durchgeführt worden.

Weder der Oberste Rechnungshof, noch Dr. Merkel, noch die Staatsanwaltschaft, die ihre Ermittlungen einstellte, sind damals zu dem Ergebnis gekommen, daß ein zu beanstandender Sachverhalt vorliege.

Der Zeuge Dr. Kratzer berichtete, daß die bei einer Prüfung des Finanzamtes München-Nord durch den Obersten Rechnungshof aufgetretenen Fragen, warum das Prüfungsverfahren in diesem Falle im Rahmen einer Betriebsprüfung und nicht eines bereits eingeleiteten Fahndungsverfahrens weitergeführt wurde, durch die von der Oberfinanzdirektion genannten 4 Gründen und nach Studium der übersandten Finanzamtsakten durch Kollegialbeschlüsse vom 19. Dezember 1966 und 23. Oktober 1968 als erledigt angesehen wurden. Die Überprüfung ergab keinen Anlaß zu einer Beanstandung.

Zum gleichen Ergebnis kam der Zeuge Dr. Merkel in seinem Gutachten vom 25. November 1969, das er vor dem Ausschuß erläuterte und ergänzte. Dr. Merkel erklärte auch, daß es keine Zuständigkeitsregelungen gegeben habe, wonach bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat der Fall von der Zoll- und

Steuerfahndung und nicht von der Betriebsprüfung hätte behandelt werden dürfen. Er bestätigte, daß eine Bearbeitung durch die Betriebsprüfungsabteilung zweckmäßig erschien, so daß der Verdacht, daß dies nur erfolgt sei, um die Bearbeitung durch den Zeugen Lothar Müller zu ermöglichen, nicht gerechtfertigt war. Ein nebeneinander von Steuerfahndung und Betriebsprüfung schien unzweckmäßig, deshalb ist von der Mehrheit der diese Frage erörternden 7 höheren Beamten der Finanzverwaltung beim Oberfinanzpräsidenten am 18. November 1965 die Ansicht vertreten worden, daß die Prüfung von der Betriebsprüfung und nicht von der Steuerfahndung fortzusetzen sei, zumal die Betriebsprüfung Spezialprüfer für Außenwirtschaftsfragen einsetzen konnte. Auch die Überprüfung des damals von der Betriebsprüfung angewandten Verfahrens hat keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben. Der in der Behauptung Dr. Ettmayrs indirekt zum Ausdruck gekommene Vorwurf einer möglichen strafbaren Handlung durch Beamte sei ebenfalls überprüft worden, wobei die Zeugen Professor Dr. Schmidt und Dr. Merkel ebenso wie seinerzeit schon die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis kamen, daß eine strafbare Handlung nicht angenommen werden kann, so daß auch keine Veranlassung zur Einleitung von Disziplinarmaßnahmen Vorwurf der falschen bestand. Auch der Sachbehandlung und damit der Steuerverkürzung kann nicht erhoben werden. Der sachverständige Zeuge Dr. Merkel vertrat gegenüber dem Untersuchungsausschuß sogar die Meinung, daß aus heutiger Sicht, die seinerzeitige Steuernachholung durch die Betriebsprüfung hinsichtlich ihrer Berechtigung fraglich erscheint.

Der Zeuge Dr. Schlötterer behauptete bei seiner Vernehmung am 20. Juni 1978 und in den seinem Schreiben vom 14. Juni 1978 beigefügten Anlagen, daß den Zeugen bei ihrer Beurteilung des Falles bestimmte Unterlagen nicht zur Verfügung gestanden hätten. Die Aussagen der Zeugen Dr. Merkel und Professor Dr. Schmidt vom 27. Juni 1978 bestätigten diese Behauptung nicht, so daß für den Untersuchungsausschuß keine Veranlassung besteht, an der Richtigkeit und der richtigen Beurteilung der von den sachverständigen Zeugen gemachten Aussagen zu zweifeln.

Die entsprechende Behauptung von Dr. Ettmayr trifft demnach nicht zu.

Nach den vom Untersuchungsausschuß durchgeführten Beweiserhebungen wurden beim Wienerwald-Konzern 1962 bis 1964 Überfakturierungen festgestellt. Die Tatsache, daß die daraus resultierenden Steuerbeträge nicht im Wege der Auslandsanfragen sondern der Schätzung erhoben wurden, ist nach Meinung der vernommenen sachverständigen Zeugen Dr. Merkel und Dr. Kratzer nicht zu beanstanden gewesen.

Unzureichende Ermittlungen waren nicht festzustellen. Die anderslautende Wertung durch Dr. Schlötterer ist subjektiv und vermag die Beurteilung durch die sachverständigen Zeugen nicht zu entkräften.

Es trifft daher nicht zu, daß damals die vollständige Aufklärung des Steuerfalles durch unzureichende Ermittlungen unterlassen wurde.

Nach den Aussagen des Zeugen Ministerialdirigent Kranz, der die Vorwürfe Dr. Ettmayrs zu prüfen hatte und nach der Einlassung von Dr. Ettmayr selbst in seinem Schreiben an den Untersuchungsausschuß vom 25. April 1978 trifft es nicht zu, daß gegen Dr. Ettmayr nur deshalb ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei, weil er die fehlerhafte Behandlung der Steuerfälle beim Wienerwald-Konzern beanstandet habe. Es gab noch einen weiteren wesentlichen Komplex der zur Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen Dr. Ettmayr führte.

2. Zu Ziffer II, 1 bis 4 des Untersuchungsauftrages

Infolge der Berufung auf das Steuergeheimnis konnte der Untersuchungsausschuß lediglich feststellen, daß der Bundesrechnungshof in einigen mehr als den im Untersuchungsauftrag genannten Fällen Feststellungen getroffen hat. Von den im Untersuchungsauftrag genannten Fällen war das Staatsministerium der Finanzen entgegen der Annahme des Bundesrechnungshofes nur in fünf Fällen beteiligt. Die anderen Fälle wurden von den unteren Instanzen bearbeitet und entschieden. In drei dieser Fälle hat sich der Bundesrechnungshof entschuldigt. In den noch offenen fünf Fällen wird die Korrespondenz mit dem Bundesrechnungshof fortgeführt. In allen Fällen sind die für die Entscheidung relevanten Tatsachen vollständig ermittelt worden, die Differenzen mit dem Bundesrechnungshof liegen im rechtlichen Bereich, also bei einer unterschiedlichen Beurteilung des unstreitigen Sachverhalts.

In einem Fall haben sich ein Bundestagsabgeordneter und zwei Landtagsabgeordnete, in einem weiteren Fall ein Landtagsabgeordneter (telefonisch) eingeschaltet. Eine für den Steuerpflichtigen günstigere Entscheidung ist dadurch nicht erfolgt.

An der Entscheidungsfindung waren vom Staatsministerium der Finanzen beteiligt in drei Fällen Ministerialdirektor Müller, in einem Fall Staatsminister Dr. Huber, Staatssekretär Hillermeier sowie die Herren Dr. Bensegger, Dr. Merkel, Müller, Dr. Schleicher, Glogger und in einem anderen Fall Staatssekretär Dr. Hillermeier und die Herren Dr. Bensegger, Dr. Merkel, Müller, Dr. Geiger und Sterzl.

Eine Identifizierung der vom Zeugen Dr. Kaub dem Untersuchungsausschuß übergebenen Fotokopie einer Abschrift eines Schreibens des Bundesrechnungshofes vom 22. Juli 1976 an das Staatsministerium der Finanzen war dem Staatsministerium der Finanzen aus Gründen der Wahrung des Steuergeheimnisses nicht möglich.

3. Zu Ziffer II, 5 des Untersuchungsauftrages

Es trifft zu, daß ein unter Bruch des Steuergeheimnisses veröffentlichtes Schreiben des Bundesrechnungshofes an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen vom 22. Juli 1976 der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag und damit auch SPD-Abgeordneten des Bayerischen Landtags nach der Aussage des Zeugen Dr. Rothemund wahrscheinlich vor der Veröffentlichung in der Presse mit der Post zugegangen ist.

Der Zeuge Dr. Kaub, der in seiner Aussage insofern widersprüchlich war, als er zunächst angab, sich den Umschlag des Schreibens persönlich angesehen zu haben und dabei feststellte, daß ein Absender nicht angegeben war, korrigierte sich dahin, daß er den Umschlag nicht selbst gesehen habe, sondern daß die Angabe, daß das Schreiben ohne Absender gewesen sei, von seiner Sekretärin stammte und daß er selbst den Umschlag nie in der Hand ge habt habe. Nach der Aussage des Zeugen Dr. Kaub soll das Schreiben der SPD-Fraktion allerdings erst zugegangen sein, als es "in allen Zeitungen" stand "welche Debatte es gab mit Herrn Schlötterer" Deshalb sei ihm auch die Brisanz des Schreibens aufgefallen. Er gab an, daß er sicher wisse, daß es in Bonn aufgegeben worden ist.

Auch der Zeuge Loew, MdL, gab an, daß er das Schreiben zwischen dem 5. und 10. Oktober 1977 durch die SPD-Fraktion erhalten habe.

Da von den Zeugen Dr. Rothemund für sich und seine Sekretärin und vom Zeugen Stiller vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht wurde, war dem Untersuchungsausschuß eine weitere Aufklärung nicht möglich.

4. Zu Ziffer III, 1 des Untersuchungsauftrages

Dem Untersuchungsauftrag in diesem Punkt liegen vier steuerrechtlich relevante Entscheidungen zugrunde.

Im Fall 1 handelt es sich um zwei Stundungen.

Im Fall 2 handelt es sich um die Rechtsfrage, ob und wann die Veräußerung mehrerer Grundstücke als private Vermögensverwaltung oder als gewerblicher Grundstückshandel anzusehen ist.

Im Fall 3 geht es darum, ob und wann bei einem rechtlich sehr komplizierten Sachverhalt die Sanierung eines Steuerpflichtigen unter Erlaß eines Teils seiner Steuerschuld möglich und zulässig war und

Im Fall 4 geht es darum, ob und warum über eine abgelehnte Stundung im Finanzministerium eventuell nicht mit der gebotenen Schnelligkeit entschieden wurde.

Diese Fälle sind im Finanzministerium entschieden worden, weil sie zum Teil die Grenzen der Entscheidungsbefugnis der Unterbehörde überschritten, weil zum Teil schwierige Rechtsfragen zu entscheiden waren und weil sich in allen vier Fällen die Steuerpflichtigen oder ihre Berater an das Finanzministerium gewandt hatten. Im Fall vier war das Finanzministerium vorher schon durch eine Vorlage der Oberfinanzdirektion mit der Sache befaßt. In allen Fällen lagen dem Ministerium die angeforderten Berichte der Unterbehörden vor.

In allen vier Fällen war der Umfang und die Bedeutung der Angelegenheit der Grund dafür, daß sie im Ministerium behandelt und entschieden wurden.

Im Fall 1 traf die erste Stundungsentscheidung der zuständige Referent Dr. Geiger, die zweite Stundungsentscheidung der Leiter der Steuerabteilung Ministerialdirektor Lothar Müller.

Im Fall 2 hatte die Schlußzeichnung Staatsminister Dr. Huber.

Im Fall 3 fiel die Entscheidung durch den Leiter der Steuerabteilung Ministerialdirektor Lothar Müller.

Im Fall 4 wurde nicht die getroffene Entscheidung, nämlich die Ablehnung des Stundungsantrags, sondern der Zeitablauf vom Rechnungshof gerügt.

Im Fall 1 hatte der Steuerpflichtige 1975 innerhalb weniger Wochen mehrere Einkommensteuerberichtigungsbescheide über verschiedene Jahre mit einer Steuernachforderung von ca. 1,3 Millionen DM erhalten, was seine durch die mittlerweile eingetretene Rezession auf dem Gebiete des Baumarktes stark geschrumpften Liquiditätsmöglichkeiten übertraf. Er hat nach Vorlage aller Steuerakten usw. trotz Ablehnung durch die Oberfinanzdirektion wegen des Vorliegens eines angenommenen sachlichen Stundungsgrundes Stundung erhalten, zunächst bis April 1976.

Nach Ablauf dieser Stundung wurde eine weitere Stundung vom Referenten Dr. Schlötterer zunächst abgelehnt, weshalb sich der Steuerpflichtige an Ministerialdirektor Lothar Müller wandte. Der Steuerpflichtige hatte einen detaillierten Vermögensstatus vorgelegt, der nach Meinung der Oberfinanzdirektion und des Referatsleiters im Finanzministerium nicht ausreichte. Man hat aber ohne dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zu geben den vorgelegten Status evtl. zu ergänzen, ablehnend entschieden.

Für die vom Obersten Rechnungshof gerügte Entscheidung von Ministerialdirektor Lothar Müller am 1. September 1976 für die Restlaufzeit von noch 6 Monaten nochmals Stundung zu gewähren, war nach der Aussage des sachverständigen Zeugen Dr. Sack maßgebend, daß eine Zwangsvollstreckung wesentlich länger gedauert hätte, wenn der Steuerpflichtige alle Möglichkeiten ausnützen würde. Ferner war maßgebend, daß möglicherweise dadurch Vermögenswerte verschleudert werden mußten und es stand zur Überzeugung des Staatsministeriums fest, daß der Steuerpflichtige seine Raten pünktlich bis zur völligen Tilgung am 31. März 1977 weiterzahlen werde, was auch tatsächlich geschah. Eine Besorgnis eines Steuerausfalls bestand bei dem vorhandenen hohen Grundstücksvermögen des Steuerpflichtigen nicht, so daß auch keine Sicherheiten verlangt werden mußten. Zum Zeitpunkt der zweiten Stundungsentscheidung waren noch 290 000 DM rückständig, da der Steuerpflichtige sogar über die von ihm geschuldeten Raten hinaus getilgt hatte.

Die Gründe dafür, daß im Fall 2 entgegen der Rüge des Rechnungshofes hier eine Entscheidung gefällt wurde und der Steuerpflichtige nicht auf den Rechtsweg verwiesen worden ist, liegen darin, daß nach der bestehenden Verwaltungspraxis, die sogar in Bayern und in Baden-Württemberg zu einer etwa gleichlautenden Verwaltungsanordnung führte und die auch von anderen Bundesländern übernommen wurde, dieser Fall im Sinne der getroffenen Entscheidung zu lösen war und daß etwa seit 10 Jahren ein rechtlich ähnlich gelagerter Fall bei einem Finanzgericht anhängig, bis heute aber nicht entschieden ist. Man wird also wegen der zu erwartenden Revision noch einige Jahre auf eine rechtskräftige Entscheidung warten müssen. Außerdem kommt hier als Besonderheit hinzu, daß dieser Fall im Rahmen eines Umlegungsverfahrens lief, in dem der Steuerpflichtige geltend machte, daß er in seiner Entscheidungsbefugnis nicht frei war, sondern hier eine Analogiemöglichkeit zu enteignungsgleichen Eingriffen sah.

Im Fall 3 waren folgende Tatsachen für die Entscheidung des Finanzministeriums maßgebend:

Der Steuerpflichtige war seit längerer Zeit überschuldet. 1974 war ein Erlaß von Einkommensteuerschulden durch Ministerialdirektor Lothar Müller abgelehnt worden. Ein zweiter Erlaßantrag wurde durch Regierungsdirektor Dr. Schlötterer am 8. Dezember 1976 abgelehnt. Der Steuerpflichtige wandte sich daraufhin an Ministerialdirektor Lothar Müller, bei dem dann am 5. Januar 1977 eine Besprechung stattfand. Bei dieser Besprechung legte der Berater des Steuerpflichtigen den anwesenden mehreren Herren der Finanzverwaltung einen Sanierungsplan vor, der akzeptiert wurde. Endgültig wurde am 30. März 1977 schriftlich entschieden, nachdem alle Voraussetzungen dieses Planes erfüllt waren. Wäre das Sanierungskonzept gescheitert, hätte am 5. Januar 1977 die Gefahr bestanden, daß die nichtgesicherte Steuerforderung des Fiskus in Höhe von ca. 288 000 DM zuzüglich Säumniszuschlägen verlorengegangen wäre. Im Falle der Sanierung betrug der Erlaß nur 210 000 DM zuzüglich Säumniszuschläge. hatte die Finanzverwaltung ein Interesse daran, daß der Steuerpflichtige weiterarbeiten konnte. Steuerbefreiung des Sanierungsgewinnes erfolgte in analoger Anwendung von Bestimmungen, die für die Steuerfreiheit eines im Betriebsvermögen liegenden Sanierungsgewinnes gelten. Der Oberste Rechnungshof hält die Analogie für unzulässig, das Finanzministerium beruft sich insoweit auf eine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

Ein Fehlgebrauch oder Mißbrauch des bei Erlaßentscheidungen gegebenen Ermessensspielraumes war für den Untersuchungsausschuß nicht ersichtlich.

Für die steuerliche Behandlung des Falles 4 waren folgende Tatsachen ausschlaggebend:

Es bestand ein Steuerrückstand von ca. 800 000 DM Ertragssteuern und ca. 100 000 DM Umsatzsteuer. Im Steuerermittlungsverfahren, das noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war, machte der Steuerpflichtige noch Ausgaben geltend, die er wegen eines Wechsels seines Steuerberaters, der die Unterlagen nicht herausgab, nicht nachweisen konnte. Nach einer Abwägung aller Argumente durch den Zeugen

Lothar Müller konnte überhaupt nur ein Betrag von ca. 100 000 DM insgesamt fraglich sein, ein Betrag von 800 000 DM war zur Zahlung fällig, und das Ziel der vom Leiter der Steuerabteilung geführten Gespräche ging dahin, zu ermitteln, wie schnell der geschuldete Betrag gezahlt werden könne. Bei dieser Gelegenheit wurde erklärt, falls echte Erlaßgründe vorliegen würden, könnte eventuell auch über einen Erlaß gesprochen werden. Es wurde aber weder ein Erlaß gewährt, noch ein solcher in Aussicht gestellt. noch ein Erlaßverfahren begonnen. Dies steht nach Überzeugung des Ausschusses durch die Erklärung des Obersten Rechnungshofes gegenüber dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen (102. Sitzung) und durch die Aussagen des Zeugen sachverständigen sowie des Müller Dr. Strassl fest. Die Gründe für die vom Obersten Rechnungshof gerügte Verzögerung lagen beim Steuerpflichtigen, der angeforderte Unterlagen, weil er sie von seinem ehemaligen Steuerberater nicht erhielt, nicht vorlegen konnte und ferner in einer von verschiedenen Zeugen als nicht außergewöhnlich bezeichneten langen Bearbeitungsdauer im Finanzministerium selbst.

5. Zu Ziffer III, 2 des Untersuchungsauftrages

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme trifft es zu, daß die Steuerberatungsgesellschaft "Hospes" über Monate hinweg ohne die rechtlich dazu erforderliche Erlaubnis des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen tätig war.

Die Nichtanerkennung durch das Finanzministerium beruhte zum Teil auf Einwendungen des Finanzministeriums, die der Antragsteller ausräumte und zum Teil auf Einwendungen der im Anerkennungsverfahren zu hörenden Steuerberaterkammer. Da die Steuerberaterkammer Klage gegen die nach fast einem Jahr von Ministerialdirektor Lothar Müller schließlich verfügten Anerkennung erhoben hat, hatte sich das Finanzgericht mit diesen Einwendungen zu befassen. Sie sind vom Finanzgericht jedoch als nicht relevant und eine Ablehnung nicht tragend bezeichnet worden. Zu diesem Ergebnis war der Zeuge Lothar Müller vor der Anordnung der Anerkennung nach Überprüfung durch den stellvertretenden Abteilungsleiter ebenfalls gekommen, weshalb die Anerkennung auch angeordnet wurde. Das Verfahren ist derzeit noch beim Bundesfinanzhof anhängig.

Das Staatsministerium der Finanzen hat, als es im April 1977 durch die Steuerberaterkammer davon erfuhr, die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gegen die verantwortlichen Personen angeordnet. Diese Bußgeldverfahren sind derzeit noch anhängig. Die gemeinsame Bußgeld- und Strafsachenstelle ließ aber erkennen, daß sie beabsichtige, wegen Fehlens subjektiver Tatbestandsmerkmale die Verfahren einzustellen.

6. Zu Ziffer IV, 1 bis 5 des Untersuchungsauftrages

a) Zu Ziffer 1:

Nach den überzeugenden Darlegungen der hierzu gehörten Zeugen war es für Ministerialdirektor Lothar Müller weder objektiv möglich, die Versetzung des Regierungsdirektors Dr. Schlötterer unter Umgehung des Finanzministers Dr. Huber zu betreiben, da sich Dr. Huber die Endzeichnung der Versetzungen und Umsetzungen der höheren Beamten seines Hauses vorbehalten hatte, noch gibt es stichhaltige Anhaltspunkte dafür, daß Ministerialdirektor Müller solches beabsichtigt hat.

b) Zu Ziffer 2:

Staatsminister Max Streibl hat bei seiner Anordnung vom 11. August 1977, Herrn Dr. Schlötterer anzuhören – eine Vernehmung wurde nicht angeordnet –, erklärt, daß Dr. Schlötterer die Fälle dem Abteilungsleiter und dem Personalreferenten mitteilen solle, die er im Falle seiner Versetzung und seiner Nichtanhörung durch den Minister dem Landtag mitteilen wollte, damit der Minister bei seiner Rückkehr vor dem beabsichtigten Gespräch mit Dr. Schlötterer wisse, um was es gehe.

Für Minister Streibl war aus dem, was ihm telefonisch in den Urlaubsort übermittelt wurde, nicht erkennbar, daß es sich dabei vor allem um Vorwürfe über die Amtsführung von Ministerialdirektor Müller handelte. Er hat dies nach glaubhafter Einlassung nicht gewußt. Als er dies jedoch nach seiner Rückkehr feststellte und nachdem Dr. Schlötterer sich darüber beklagte, veranlaßte er sofort, daß die Niederschrift über die Anhörung Dr. Schlötterers nicht verwendet wurde, daß Dr. Schlötterer Gelegenheit erhielt, alles schriftlich niederzulegen und daß diese schriftlichen Niederlegungen dem Obersten Rechnungshof zur Prüfung zugeleitet wurden.

c) Zu Ziffer 3:

Das Gespräch am 11. August 1977 fand statt von ca. 11.00 Uhr bis nach 20.00 Uhr. Es verlief in einer ruhigen, sachlichen Atmosphäre, bei der zwar Ministerialdirektor Lothar Müller das jeweilige Gesprächsergebnis diktierte, Herr Dr. Schlötterer aber jederzeit Gelegenheit hatte einzugreifen und zu korrigieren, wovon er auch Gebrauch gemacht hat.

Etwa gegen 19.00 Uhr erhob Herr Dr. Schlötterer im Zusammenhang mit der Behandlung eines Steuerfalles einen schweren Vorwurf, der Ministerialdirektor Müller sehr erregte. Ministerialdirektor Müller weigerte sich auch, diesen Vorwurf zu protokollieren, sondern er fertigte hierüber einen gesonderten Vermerk für den Staatsminister an. Dr. Schlötterer weigerte sich dann, das Protokoll zu unterzeichnen. Die übrigen anwesenden Zeugen haben das Protokoll mitunterzeichnet. Die von Dr. Schlötterer in seinem Schreiben vom 6. September 1977 behaupteten Außerungen von Ministerialdirektor Müller wurden von den Zeugen nicht bestätigt, mit der einen Ausnahme. daß der Zeuge Dr. Pauli erklärte, daß dabei der Ausdruck von Ministerialdirektor Müller gefallen sei, er werfe Dr. Schlötterer hinaus, wobei er das nur auf den Raum, nicht aber auf das Ministerium bezogen habe.

d) Zu Ziffer 4:

Mit Schreiben vom 29. September 1977 behauptete der Zeuge Dr. Schlötterer, daß der Landtag in einer Angelegenheit unvollständig unterrichtet worden sei. Da er bei seiner Vernehmung am 8. Juni 1978 diese Behauptung nicht präzisieren und nicht angeben konnte, in welcher Sitzung, durch welches Mitglied der Staatsregierung und durch welche Äußerungen dies geschehen sein soll, wurde ihm Gelegenheit gegeben, dies schriftlich gegenüber dem Ausschuß zu tun.

Mit Schreiben vom 14. Juni 1978 ist das geschehen. Dabei behauptete Dr. Schlötterer, daß Schriftstücke und Gutachten nicht bei den Akten gewesen seien, so daß sowohl der Oberste Rechnungshof als auch die Staatsanwaltschaft und die sachverständigen Zeugen gewisse Akteninhalte nicht kannten, weshalb von Herrn Staatsminister Dr. Huber am 24. November 1966 und durch Herrn Staatssekretär Meyer am 15. Dezember 1976 der Landtag unvollständig unterrichtet worden sei, ohne daß man den Mitgliedern der Staatsregierung hieraus einen Vorwurf machen könne.

Die Einvernahme des Zeugen Dr. Strassl am 20. Juni 1978 und der Zeugen Dr. Merkel und Professor Dr. Schmidt am 27. Juni 1978 bestätigten diese Behauptungen Dr. Schlötterers nicht, so daß auch objektiv nicht von einer unvollständigen Unterrichtung des Landtags auszugehen ist.

e) Zu Ziffer 5:

Die am 30. September 1977 angeordnete Einleitung disziplanarrechtlicher Vorermittlungen wurde nach einem am 3. Oktober 1977 stattgefundenen Gespräch zwischen Staatsminister Streibl, Notar Gassner und Regierungsdirektor Dr. Schlötterer nicht eingestellt, sondern bis nach dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses durch den Obersten Rechnungshof ausgesetzt. Da Gassner im wesentlichen nur als Gesprächsmittler auftrat, ist glaubhaft, diese Entscheidung des Ministers nicht auf seinen Einfluß zurückzuführen.

7. Zu Ziffer V des Untersuchungsauftrages

In der Zeit vom 21. Januar 1977 bis zum 15. September 1977 konnte der Bundesrechnungshof bei bayerischen Finanzämtern keine Prüfungen durchführen. Diese Situation trat deshalb ein.

- a) weil der Bundesrechnungshof Prüfungsfeststellungen an den Bundesfinanzminister weitergegeben hat und deshalb in Länderreferentenbesprechungen solche Prüfungsfeststellungen bereits besprochen wurden, ehe das bayerische Finanzministerium Kenntnis von diesen Prüfungsfeststellungen hatte, ehe eine völlige Aufklärung stattfinden und ehe infolgedessen die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen überhaupt vorliegen konnte. Dadurch entstand auch der Eindruck, der Bundesrechnungshof verstehe sich als verlängerter Arm des Bundesfinanzministers,
- b) weil die Art der Prüfung beim Finanzamt München für Körperschaften nicht in Übereinklang mit der bisherigen Prüfungspraxis stand und zu Beanstandungen seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen Anlaß gab,

- c) weil der Bundesrechnungshof mindestens in sieben Fällen die sachlich nicht zutreffende Behauptung aufgestellt hatte, daß das Bayerische Staatsministerium der Finanzen maßgeblich an den getroffenen Entscheidungen mitgewirkt habe. In drei Fällen hat sich hierfür der Bundesrechnungshof entschuldigt,
- d) weil der Bundesrechnungshof bei seiner Fallbeurteilung bestehende Ermessensspielräume nicht beachtet habe,
- e) weil der Eindruck entstand, als ob aus politischen Motiven heraus gewisse Steuerfälle durch den Bundesrechnungshof aufgegriffen worden seien,
- f) weil der Bundesrechnungshof erstmals einen Finanzminister eines Bundeslandes aufforderte, zu konkreten Steuerfällen Stellung zu nehmen,
- g) weil trotz Ankündigung des Bundesrechnungshofes, zur Frage seiner Prüfungslegitimation ausführlich Stellung zu nehmen, statt dieser Stellungnahme eine weitere Prüfungsankündigung kam, was irrtümlicherweise im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen den Eindruck erweckte, als ob hier eine Konfrontation gesucht werde.

Diese Tatsachen veranlaßten den Leiter der Steuerabteilung im Staatsministerium der Finanzen die verfassungsrechtlich bedeutsame Frage nach den Rechtsgrundlagen und dem Umfang sowie den Grenzen des Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes bei der Auftragsverwaltung durch die Länder einer Prüfung unterwerfen zu lassen.

Das Ergebnis dieser internen Prüfung lautete, daß ein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nicht bestehe.

Während einer Besprechung, wahrscheinlich am 19. Oktober 1976, der am 27. Oktober 1976 an den Bundesrechnungshof ausgelaufenen Stellungnahme zu dessen Prüfungsrecht, an der Ministerialdirektor Müller, Ministerialrat Dr. Miehler und Regierungsdirektor Dr. Schlötterer teilgenommen haben, rief am Ende dieser Besprechung Bundesfinanzminister a. D., Bundestagsabgeordneter Dr. Strauß an. Während dieses Telefonats bat Ministerialdirektor Müller seine beiden Gesprächspartner ins Vorzimmer. Nach eigener glaubhafter Einlassung trug er unter anderem Dr. Strauß das Problem kurz vor und fragte ihn, ob er Bedenken hätte, das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs in Frage zu stellen. Herr Dr. Strauß hätte dann erklärt, daß er sich hier nicht einmische, das Finanzministerium solle tun, was es für richtig halte.

Da die endgültige Entscheidung über eine vorläufige Ablehnung des Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes erst im Januar 1977 fiel, ist die Aussage des Zeugen Müller, daß Herr Dr. Strauß keinen Einfluß auf die Entscheidung genommen habe, glaubhaft, zumal der Zeuge Dr. Miehler den übrigen Ablauf der Besprechung bei Ministerialdirektor Müller übereinstimmend mit diesem schilderte.

Die Behauptung, daß Steuerpflichtige dann entgegenkommender behandelt werden, wenn sie über enge Kontakte zu führenden Persönlichkeiten der CSU verfügen, ist daher falsch.

München, den 28. Juni 1978

Dr. Frank